

Satzung des Segeberger Ruderclubs von 1926 e.V.



Satzung

Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.

Stand März 2023

Ruderordnung

Stand Mai 2015

Bootsbenutzungsplan

Die jeweils aktuelle Fassung hängt im Bootshaus aus.

Hausordnung

Stand Juli 2022

SATZUNG

Segeberger Ruderclub von 1926 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Segeberger Ruderclub von 1926 e.V. und hat seinen Sitz in Bad Segeberg; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg eingetragen.

Das Gründungsjahr ist 1926.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- a) Der Verein betreibt die planmäßige Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten, insbesondere die Förderung des Jugendruderns. Der Verein richtet die Segeberger Ruderregatta aus. Die Tradition des Gründervereins – Segeberger Ruderclub von 1926 – wird aufrechterhalten.
- b) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Gebäude, Einrichtungen und Sportgeräte, sowie künftig aus Beiträgen, Spenden und Sachleistungen der Mitglieder oder Dritter, sowie den Erträgen seines Vermögens zu erstellenden, zu schaffenden, bzw. zu erwerbenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- c) Der Verein ist politisch, rassistisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- d) Der Verein verfolgt durch sein eigenes Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- g) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Flagge und Abzeichen

Die Farben der Clubflagge sind blau-weiß-rot; in der Mitte befindet sich das Segeberger Stadtwappen mit den Buchstaben SRC.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Möglichkeiten beschränkt.

Die Zusammensetzung des Vereins ist Folgende:

- a) Aktive Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Passive Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder.

Niemand darf gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem Verbandsverein und einem deutschen Ruderverein sein, welcher nicht Mitglied des DRV ist.

§5 Jugendliche und Kinder

Der Verein fördert die Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihm anvertrauten jungen Menschen ein.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Bootshaus zu verkehren; sie haben weiterhin das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr ab und diese nur nach halbjähriger Mitgliedschaft.

- a) Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruderordnung und der Hausordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sonstigen Einrichtungen des Vereins.
- b) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein in materieller und ideeller Weise; sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Mitgliederversammlung mit entsprechendem Stimmrecht zu besuchen.
- c) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich im Verein oder für den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist schriftlich auf Formblatt zu beantragen; sie erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Bei Aufnahme eines jugendlichen Mitgliedes muss die Genehmigung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein steht jedem frei, ist jedoch nur zum Ende eines Halbjahres (30.06. und 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden,

- a) wenn dieses länger als 1 Jahr mit seinem Beitrag rückständig ist,
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Hausordnung,
- c) wenn auf Antrag die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Streichung beschließt.

Die Beitragspflicht endet mit dem Tag des Ausschlusses.

§ 9

Beiträge

- a) Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die ausübenden Mitglieder außerdem bei ihrem Eintritt zur Zahlung einer Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Neben den Beiträgen kann die Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen Umlagen beschließen. Ehegatten, Jugendliche und in der Ausbildung stehende Familienmitglieder bis zum Alter von 27 Jahren ohne eigenes Einkommen sind beitragsfreie Mitglieder.
- b) Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind ferner verpflichtet, Arbeitsdienst für die Erhaltung und die Pflege von Sportgeräten, Einrichtungen und Anlagen, sowie Gebäuden zu leisten. Über die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie über die Höhe der Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- c) Ältestenrat
- d) Jugendvollversammlung
- e) Erweiterter Vorstand

§ 11 Vorstand

- 1) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und dem Jugendvertreter.

Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

Die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendvertreters, wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Es werden gewählt in den Jahren mit gerader Zahl:

3 geschäftsführende Mitglieder, die nicht in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt wurden,

in den Jahren mit ungerader Zahl:

2 geschäftsführende Mitglieder, die nicht in den Jahren mit gerader Zahl gewählt wurden.

Der Jugendvertreter wird jedes Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand gemäß 1)
 - b) den Ehrenvorsitzenden
 - c) aus bis zu fünf Beisitzern, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Sie werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Beisitzer sind Mitglieder, die eine Funktion wie des Haus- und Stegwartes, des Bootswartes und ähnlichem abdecken.
- Diese Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit zu Vorstandssitzungen heranziehen. Sie haben nur beratende Stimme.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Wird die Arbeit eines Vorstandmitgliedes hinsichtlich seiner Obliegenheiten nach Ansicht der Mitgliederversammlung ungenügend oder weitaus unbefriedigend beurteilt, kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit jedes Vorstandsmitglied zu jedem Zeitpunkt abwählen.

Bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit erlischt mit sofortiger Wirkung die jeweilige Funktion des betreffenden Vorstandmitgliedes und es kann durch Benennung eines kommissarischen Ersatzvorstandmitgliedes die Mitgliederversammlung einem Clubmitglied die Wahrnehmung jener Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die Kasse wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Diese werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet einer von ihnen aus. Wiederwahl des Ausscheidenden ist für das folgende Jahr nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Jahr und zwar nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihm können nur Mitglieder angehören, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und nicht dem Vorstand angehören. Der Rat besteht aus drei Mitgliedern.

Der Ältestenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er ist bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern heranzuziehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder Ältestenrates gehören.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 1. Quartal des Jahres abzuhalten.

Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail übersandt werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern nach der Versammlung per Post oder E-Mail zugesandt.

§ 14

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung

1. Verlesung des Protokolls,
2. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Erforderlich werdende Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes, sowie des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
6. Behandlung von Anträgen,
7. Verschiedenes.

§ 15

Stimmrecht

Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung alle die unter § 4 genannten Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Jugendliche müssen ein halbes Jahr im Verein sein. Vorstandmitglieder haben Stimmrecht. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung in besonderen Fällen nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

In einer Mitgliederversammlung kann jede Angelegenheit behandelt werden, jedoch können Beschlüsse nur über solche gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder in Form eines Antrages rechtzeitig 24 Stunden vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht sind. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich vorzulegen. Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Diese beruft der Vorstand ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand einen entsprechenden Antrag einreicht. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

§ 17

Ordnungen

Diese sind für alle Mitglieder und Nutzer des Vereinseigentums bindend.

Folgende Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und werden vom Vorstand beschlossen:

- 1) Hausordnung
- 2) Ruderordnung
- 3) Bootsbenutzungsordnung

Diese Ordnungen enthalten Bestimmungen über den Ablauf des Vereinslebens und sind im Vereinsgebäude einzusehen.

§ 18 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der wesentliche Inhalt des Antrages auf Satzungsänderung muss bis zum 15. Dezember dem Vorstand mitgeteilt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für sachliche Schäden oder Verluste der Mitglieder, welche diese bei Benutzung der Vereinseinrichtungen erleiden, auch nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, Wertgegenstände etc.

Für fahrlässig verursachte Schäden am Vereinsvermögen ist das betreffende Mitglied oder dessen Erziehungsberechtigter ersatzpflichtig.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Andernfalls muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss sichergestellt sein, dass den Mitgliedern des SRC keine steuerlichen oder sonstigen Nachteile erwachsen.

§ 21

Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die in der Beitrittserklärung angegebenen Daten (Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung etc.) auf.

Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse daran hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landes- und des Kreissportverbandes sowie des Deutschen Ruderverbandes (DRV) sowie des Ruderverbandes Schleswig-Holstein (RVSH) ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) außer dem Namen auch die vollständige Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion zu übermitteln. Zum Erwerb einer Lizenz zur Teilnahme an Wettkämpfen sind u. a. nach den Ruderwettkampffregeln (RWR) des DRV diesem bestimmte Daten zu übermitteln (u. a. Name, Geburtstag, Lichtbild, bei Junioren auch Geburtsort). Zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens sind Name und Geburtsdatum an den DOSB zu übermitteln.

Der Verein informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse (in Text und ggf. in Bild). Solche Informationen werden außerdem auf dem Informationsbrett und auf der Internetseite veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung erheben. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf das Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen von Wettkämpfen.

Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse, Geburtstag etc. des Mitglieds in der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Ablauf des Jahres aufbewahrt, in dem der Austritt erfolgte.

Stand Mai 2022